

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.06.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/07/0006

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/07/0246 E 10. Juni 1997 RS 3

Stammrechtssatz

Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Abs 7 NÖ AWG 1992 ist, daß es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich kein Wohngebäude befindet. Der Wortlaut des § 11 Abs 7 NÖ AWG 1992 ist eindeutig. Eine von diesem eindeutigen Wortlaut abweichende Auslegung dieser Bestimmung in dem Sinne, daß ein Grundstück, auf dem kein Abfall anfallt, obwohl sich ein Wohnhaus darauf befindet, einem Grundstück ohne Wohnhaus gleichzuhalten sei, ist nicht möglich.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015070006.L01